



## Auszug aus der Niederschrift über die 32. Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, den 23.05.2023  
Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 21:40 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal des Alten Rathauses in Langenzenn,  
Prinzregentenplatz 1

### Öffentlicher Teil

#### 2. Überflutungsvorsorge bei Hochwasser und Starkregen; hier: Sachstand Hochwasseraudit

##### Sachverhalt:

Die DWA (Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) wurde nach Stadtratsbeschluss vom 07.04.2022 beauftragt, bei der Stadt Langenzenn ein Hochwasseraudit durchzuführen.

Dieses fand statt am 15. und 16. März 2023.

Zwei erfahrene Fachleute der DWA waren dazu vor Ort. Gemeinsam mit Mitarbeitenden aus dem Rathaus, dem Bauhof und der freiwilligen Feuerwehr wurden Abläufe analysiert und Stärken und Schwächen herausgearbeitet.

Die Ergebnisse werden von den Experten in einem Gesamtbericht zusammengefasst und der Kommune übergeben. Dieser Bericht bildet die Basis zur künftigen Optimierung der Abläufe bei Hochwasserereignissen.

Der Bericht liegt noch nicht vor.

##### Beschluss:

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

#### 3. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid

##### 3.1. Baugesuche und Anträge auf Vorbescheid; hier: Anträge aus der laufenden Verwaltung

##### Sachverhalt:

Den Ausschussmitgliedern werden die Anträge aus der laufenden Verwaltung (hier: Geschäftsordnung der Stadt Langenzenn § 13 Abs. 2 Nr. 4) mitgeteilt:

- Antrag auf Anbau an eine bestehende Scheune mit einer Photovoltaik-Anlage auf dem Grundstück Fürther Straße 17b
- Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung zur Errichtung eines Gartenhauses auf dem Grundstück Ziegelstraße 29
- Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Meiersberger Straße 5

**Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**3.2. Antrag zur Errichtung eines Unterstandes auf dem Grundstück Deberndorfer Str. 50**

**Sachverhalt:**

Antrag zur Errichtung eines Unterstandes auf dem Grundstück Flur-Nr. 678/3, Gemarkung Keidenzell.

**Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen.

Hinweis: Im Bereich des städtischen Grundstückes Fl.-Nr. 677, Gemarkung Keidenzell, wurde entlang der Kreisstraße FÜ 24 eine Einfriedung errichtet. Um bauaufsichtliche Prüfung wird gebeten.

Ferner wird um Prüfung der in der Baugenehmigung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen gebeten.

**einstimmig abgelehnt**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

**3.3. Antrag zur Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Kaltwintergärten auf dem Grundstück An der Grube 2**

**Sachverhalt:**

Antrag zur Errichtung einer Terrassenüberdachung mit Kaltwintergarten und Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze auf dem Grundstück Flur-Nr. 531/24, Gemarkung Langenzenn.

**Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze wird erteilt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **3.4. Tekturantrag zur vorübergehenden Erstellung einer Raummodulanlage auf dem Grundstück Sportplatzstr. 2**

#### **Sachverhalt:**

Tekturantrag zur vorübergehenden Erstellung einer Raummodulanlage zur Erhaltung des Schulbetriebes für eine Dauer von ca. 8 Jahren ab September 2023 auf dem Grundstück Flur-Nr. 1217/5, Gemarkung Langenzenn.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **3.5. Tekturantrag zur Erstellung einer Lagerhalle mit Büro auf dem Grundstück Nähe Wasenmühlweg**

#### **Sachverhalt:**

Tekturantrag zur Erstellung einer Lagerhalle mit Büro auf den Grundstücken Flur-Nrn. 478, 482/1, 483/1 und 484/1, Gemarkung Langenzenn.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

## **4. Bauleitplanung**

### **4.1. 3. Änderung des Bebauungsplanes GE IV "Kapell-Leite"; hier Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

#### **Sachverhalt:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. GE IV „Kapell-Leite“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen. Im beschleunigten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Eingriffe aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gelten nach § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 als vor der planerischen Entscheidung zulässig bzw. erfolgt.

Der Geltungsbereich liegt im Südwesten des Kernortes Langenzenn, nördlich der B 8. Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 2,3 ha. Ziel der Bauleitplanung ist die Erweiterung des Gewerbegebietes auf bisherige Waldflächen.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** zum Vorentwurf der Bebauungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 12.12.2022 bis einschließlich 20.01.2022 statt.

Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 29.11.2022, dabei wurde um Stellungnahme bis zum 13.01.2023 gebeten.

Keine Anregungen bzw. keine Betroffenheit wurden in folgenden Stellungnahmen geltend gemacht:

- Fischereiverband Mittelfranken
- Gemeinde Großhabersdorf
- Gemeinde Puschendorf
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- HBE Handelsverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogel- und Naturschutz e.V., Kreisgruppe Fürth
- Markt Cadolzburg
- Markt Emskirchen
- N-ERGIE Netz GmbH, Abt. Netzmanagement
- PLEdoc GmbH, Netzverwaltung
- Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern
- Staatliche Schulämter in der Stadt und im Landkreis Fürth
- TenneT TSO GmbH, Bereich Leitungen
- Gemeinde Hagenbüchach (VG Hagenbüchach-Wilhelmsdorf)
- Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)
- Zweckverband zur Wasserversorgung, Dillenberggruppe

Keine Stellungnahme ging im Beteiligungsverfahren ein von:

- Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung, Neustadt a. d. Aisch
- Amt für Ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerischer Jagdverband e.V.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q
- BDS-Gewerbeverband Bayern e.V.
- Bund Naturschutz e.V.
- CSG GmbH
- Kreisheimatpfleger
- Kreisjugendring Fürth-Land
- Markt Wilhermsdorf
- Regierung von Mittelfranken - Fachberater Brand- u. Katastrophen-Schutz
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Stadtwerke Langenzenn
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH
- Gemeinde Veitsbronn (VG Veitsbronn/Seukendorf)

Es wurden folgende Stellungnahmen mit Anregungen abgegeben:

### **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth-Uffenheim**

#### Bereich Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange sind innerhalb des Geltungsbereiches nach unserer Kenntnis nicht betroffen.

Jedoch werden landwirtschaftliche Belange im Rahmen der vorgesehenen Anpflanzung für den naturschutzrechtlichen Ausgleich und den Waldausgleich auf der Flur-Nr. 533 (Gemarkung Laubendorf) betroffen. Der Verlust an diesen Anbauflächen sollte im Interesse der Aufrechterhaltung der regionalen Produktion und mit Blick auf die Versorgung der Bevölkerung mit regional erzeugten Nahrungsmitteln möglichst auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Besonders, wenn es sich wie vorliegend um ertragreiche Böden im Vergleich zu Böden im regionalen Vergleich handelt. Im Plangebiet liegen Böden mit einer Ackerzahl von 44 Bodenpunkten nach Reichsbodenschätzung vor. Ackerböden im Landkreis Fürth liegen als Vergleich bei Ackerzahlen von 44 Bodenpunkten.

Der Verlust von Kulturlächen schwächt die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zunehmend ein. Mit der Anlage des Waldausgleiches längs des bestehenden Waldes (wie von Ihnen skizziert) entstünden für die landwirtschaftliche Nutzung des verbleibenden Ackers ungute Bewirtschaftungserschwernisse.

Zum einen würde auf Grund der längsseitigen Bewirtschaftung ein Absatz (eine Ecke) entstehen, der bei jeder Bearbeitung als Hindernis vorläge.

Zum andern würde die verbleibende Ackerbreite südlich des anzulegenden Waldes sehr schmal werden und für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zunehmend schwieriger werden, zumal an südlicher Grundstücksgrenze ein Graben mit zeitweiser Wasserführung zusätzliche Abstandsflächen eingehalten werden müssen.

Deshalb schlagen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht vor, den Waldausgleich, sofern tatsächlich auf landwirtschaftlicher Fläche erforderlich, von der östlichen Grundstücksseite her auf ganzer Grundstücksbreite vorzusehen, bis die erforderliche Flächengröße erreicht wird (Skizze in Luftbild). [*Anm.: in Stellungnahme war Lageskizze eingefügt.*]

Damit würde der Acker insgesamt zwar kürzer, aber die Bewirtschaftungsbreiten wären auch für heutzutage in der Landwirtschaft übliche Maschinengrößen auf der restlichen Ackerfläche noch akzeptabel.

## **Bereich Forsten**

### **I. Ausgangslage**

Auf Fl.-Nr. 533/0 Gemeinde Langenzenn Gemarkung Laubendorf plant der Antragsteller ein Gewerbegebiet. Dieses soll auf einer Fläche entstehen, die Wald i.S.d. § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) darstellt.

### **II. Rodung**

Für diese Waldfläche wird im Bebauungsplan die künftige Nutzung „Gewerbegebiet“ festgesetzt. Eine solche Nutzungsänderung stellt eine Rodung von 523 m<sup>2</sup> dar und bedarf gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Ein Bebauungsplan kann die Rodungserlaubnis ersetzen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), im Verfahren sind jedoch die Vorgaben des Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG sinngemäß zu beachten.

### **III. Verdichtungsraum**

Der zu rodende Wald liegt im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Nach den Zielen der Regionalplanung (Region 7) ist der Wald im Verdichtungsraum grundsätzlich zu erhalten. Nach den Zielen des Waldfunktionsplanes für den Teilabschnitt Region Nürnberg soll der Wald im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen erhalten und es soll auf eine Mehrung der Waldfläche hingewirkt werden. Der betroffene Wald hat zudem laut Waldfunktionsplan besondere Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe II) und den regionalen Klimaschutz. Beide Pläne – Regionalplan und Waldfunktionsplan – dokumentie-

ren mit ihren Zielen ein öffentliches Interesse an der Waldflächenerhaltung im Verdichtungsraum.

#### **IV. Ersatzaufforstung**

Aus o.g. Gründen kann der Rodung aus forstlicher Sicht gemäß Art. 9 Abs. 5 BayWaldG nur unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:

- Die Rodung darf nur innerhalb der, in beiliegendem Lageplan markierten Fläche erfolgen.
- Anzeige der Durchführung der Rodung beim AELF Fürth mit beiliegendem Formblatt.
- Durchführung einer flächengleichen (523 m<sup>2</sup>) Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen bis zum 31.12.2025
- Anzeige der Durchführung der Ersatzaufforstung beim zuständigen AELF mit beiliegendem Formblatt.

Hierzu ergehen nachfolgend genannte Hinweise:

- Bei der Ersatzaufforstung sind gem. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayWaldG standortgemäße Baumarten auszuwählen und standortheimische Baumarten angemessen (20%) zu beteiligen.
- Der Bescheid ersetzt nicht eine für die Ersatzaufforstung nötige Erstaufforstungserlaubnis. Diese muss beim zuständigen AELF beantragt werden.

#### **V. Textliche Festsetzungen**

In die textlichen Festsetzungen bitten wir mit aufzunehmen:

Die Rodung von Flurnummer 533/0 Gemeinde Langenzenn Gemarkung Laubendorf ist dem AELF Fürth anzuzeigen. Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von drei Jahren nach durchgeführter Rodung nachzuweisen. Diese ist ebenfalls dem AELF Fürth anzuzeigen.

Um Abdruck des Abwägungsergebnis unter Angabe des Aktenzeichens an [poststelle@aelf-fu.bayern.de](mailto:poststelle@aelf-fu.bayern.de) wird gebeten.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

#### **Zu Bereich Landwirtschaft:**

Der Anregung zur Änderung der Abgrenzung der Ausgleichsfläche wird nicht entsprochen und die Abgrenzung in der vorgesehenen Form beibehalten. Der verbleibende Streifen des Flst. 533, Gmkg. Laubendorf zwischen geplanter Ersatzaufforstung und südlicher Flurstücksgrenze ist bereits als Ausgleich für das weiter südlich geplante Regenrückhaltebecken vorgesehen. Langfristig ist an dieser Stelle keine landwirtschaftliche Nutzung mehr vorgesehen, weshalb die Bewirtschaftungsergebnisse nur zeitlich begrenzt zu erwarten sind. Die landwirtschaftlichen Belange werden daher zurückgestellt.

**Die Angaben werden in der Begründung ergänzt.** Da es sich hierbei lediglich um die Ergänzung der Begründung handelt, ist keine erneute Beteiligung i.S.d. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

#### **Beschluss:**

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 6 Dagegen: 2**

Zu Bereich Forsten:

Zu I. Ausgangslage:

Bei dem genannten Flurstück Nr. 533, Gmkg. Laubendorf handelt es sich um die vorgesehene Fläche für die Ersatzaufforstung. Bei der zur Rodung vorgesehenen Fläche im Plangebiet, die als Gewerbegebiet festgesetzt werden soll, handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1238, Gmkg. Langenzenn.

**Beschluss:**

**mehrheitlich beschlossen                      Dafür: 6    Dagegen: 2**

Zu II. Rodung:

Kenntnisnahme

Zu III. Verdichtungsraum:

Die Ersatzaufforstung ist auf dem Flst. Nr. 533, Gemarkung Laubendorf in der Stadt Langenzenn vorgesehen und liegt damit ebenfalls im Verdichtungsraum. Dem Ziel der Walderhaltung im Verdichtungsraum wurde damit nachgekommen.

**Beschluss:**

**mehrheitlich beschlossen                      Dafür: 6    Dagegen: 2**

Zu IV. Ersatzaufforstung:

Eine Rodung von Waldfläche außerhalb des Geltungsbereichs ist durch diese Planung nicht vorgesehen.

Die Anregungen zur Ersatzaufforstung werden im Zuge des Genehmigungsantrags bzw. der Umsetzung entsprechend berücksichtigt.

**Beschluss:**

**mehrheitlich beschlossen                      Dafür: 6    Dagegen: 2**

Zu V. Textliche Festsetzungen:

Die Anregung zur Aufnahme der Verpflichtung einer Rodungsanzeige sowie der Frist zur Durchführung der Ersatzaufforstung von drei Jahren in die textlichen Festsetzungen wird nicht aufgegriffen, da die Verpflichtung der Rodungsanzeige ohnehin gilt und die Nennung einer dreijährigen Frist für die Ersatzaufforstung der Frist für den kombinierten naturschutzfachlichen Ausgleich von einem Jahr widersprechen würde. Zudem können verfahrenstechnische Abläufe nicht festgesetzt werden.

Das Abwägungsergebnis wird zu gegebener Zeit mitgeteilt.

**Beschluss:**

**mehrheitlich beschlossen                      Dafür: 6    Dagegen: 2**

## **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Nürnberg**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W88327449, PTI 13, PB L 2 Neubau, [Name entfernt] vom 10.02.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die Stellungnahme vom 10.02.2020 wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 22.11.2022 behandelt und enthielt einen Hinweis auf Leitungen im Plangebiet, wobei es sich jedoch lediglich um Leitungen in Verkehrsflächen und Hausanschlüsse handelte sowie allgemeine Hinweise zu Netzerweiterungen.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 1**

## **IHK Nürnberg für Mittelfranken, Nürnberg**

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen keine Einwände gegen die o.g. Planungen bestehen.

Die geplante Ausweisung trägt dazu bei, den Bedarf nach gewerblichen Flächen vor Ort zu decken. Die Sicherung unserer Bestandsunternehmen und Stärkung des Wirtschaftsstandortes ist ein wichtiges Ziel der IHK. Ausreichend verfügbare Gewerbefläche ist dabei eine Grundvoraussetzung, die durch die Planung geschaffen werden kann. Negative Auswirkungen auf wirtschaftliche Belange oder Zielkonflikte mit anderen Nutzungen können dabei derzeit nicht erkannt werden.

Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren. Gerne stehen wir Ihnen weiterhin für wirtschaftsrelevante Fragen zur Verfügung.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

## **Infra Fürth GmbH, Fürth**

Innerhalb des Baugebietes befinden sich keine Gasleitungen der Infra Fürth GmbH.

Im Gegensatz zu unserer Stellungnahme vom 05.02.2020 werden derzeit von der Infra Fürth GmbH auf Grund der gesunkenen Nachfrage keine Gas-Netzerweiterungen mehr durchgeführt. Eine Erschließung des Baugebietes mit Erdgas ist deshalb nach derzeitigem Stand nicht möglich.

## **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

## **Landratsamt Fürth**

### **Abteilung 4 - SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:**

Im Umfeld des Bebauungsplans befindet sich laut Altlastenkataster die Altablagerung "KeidenzellBurgrafenhof". Diese wird im Kataster nach Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz unter der Katasternummer 57300810 geführt. Der genaue Umgriff der Altablagerung ist nicht bekannt. Gemäß Koordinaten soll zumindest das Grundstück Fl. Nr. 1226/14 Gemarkung Langenzenn betroffen sein. Der Umgriff kann aber auch noch deutlich darüber hinaus gehen und sich somit auch auf das Plangebiet erstrecken. Je nachdem, welche Abfälle auf der Altablagerung entsorgt wurden und in welcher Deponiegasphase sie sich befindet, kann eine Gefährdung für das Umfeld der Altablagerung durch Deponiegase nicht ausgeschlossen werden (Explosionsgefahr). Das gilt für einen Wirkungsbereich im Umkreis der Altablagerung nach der Faustformel: Mächtigkeit der Deponie x 10.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB: Berücksichtigung von Auswirkungen auf Boden und Grundwasser Ziffer 4.1 .1.4 BayBodSchG: Altlastenuntersuchungen, die im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde notwendig sind, um die Eignung der für eine Bebauung vorgesehenen Flächen festzustellen, sind Sache der Gemeinde (§ Abs. 1 Nr. 9 BBodSchG: Vorrang Baurecht).

#### Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)

Durchführung einer Historischen Recherche insbesondere im Hinblick auf die genaue Lage und den Umgriff der Altablagerung sowie zur Bestätigung oder Ausräumung des Altlastenverdachts. Im Nachgang kann die Durchführung weiterer Untersuchungen, insbesondere einer Orientierenden Untersuchung nach den Vorgaben der Bodenschutzgesetze, erforderlich werden. Dies ist mit dem Landratsamt Fürth abzustimmen.

Mit Stellungnahme vom 03.03.2020 wurde bereits zur Durchführung einer Historischen Recherche aufgefordert mit dem Ziel, Informationen insbesondere über Umgriff der Altablagerung sowie Art der abgelagerten Anfälle, Untergrundverhältnisse etc. zu gewinnen. In der Begründung Stand 14.11.2022 wird lediglich darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Untergrund erhöhtes Augenmerk auf etwaige organoleptische Auffälligkeiten zu legen ist. Es ist nicht zu erkennen, dass Recherchen zu Lage und Umgriff der Altablagerung erfolgten. Und somit der Altlastenverdacht ausgeräumt wurde. Dies wird dem Anspruch an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gerecht, zumal auch eine etwaige Deponiegasproblematik nicht geklärt wurde.

Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Sofern Niederschlagswasser versickert werden soll, ist die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Sollten die Vorgaben der NWFreiV überschritten werden, ist eine wasserrechtliche Gestaltung zu beantragen.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist zu hören und dessen Stellungnahme ist zu beachten.

## **Abteilung 4 - SG 42 - Naturschutz Technik:**

### **Besonderer Artenschutz**

Die Betrachtung der Artenausstattung der Flächen in der Begründung fällt sehr knapp aus. Insbesondere im Hinblick auf die Zauneidechse kann, basierend auf den dargelegten Beobachtungen, ein Vorkommen der Art nicht sicher ausgeschlossen werden. Es wird nicht schlüssig geschildert, welche essentiellen Habitatbestandteile fehlen und warum die Fläche in der Folge nicht als Lebensraum geeignet ist. Die (landwirtschaftliche) Nutzungsaufgabe der Flächen ist inzwischen schon ein paar Jahre her und eine Ansiedelung von Zauneidechsen aus der näheren Umgebung nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Um im Rahmen der späteren Bebauung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände verhindern zu können, sollten bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes die entsprechenden Vorgehungen zum besonderen Artenschutz getroffen werden.

### **Rechtsgrundlagen:**

§ 44 BNatSchG

§ 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG

Ein Bebauungsplan muss gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug gemeistert werden können. Werden die Verbotstatbestände in der Bauleitplanung nicht ausreichend bewältigt, können sich bei der Verwirklichung der Planung unüberwindbare Hindernisse ergeben. Vor dem Hintergrund, dass Bebauungspläne, die offensichtlich nicht verwirklicht werden können, nicht erforderlich ("Erforderlichkeit der Bebauungsplanung" im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB) und damit nichtig sind, wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Bauleitplanverfahren notwendig.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind artenschutzrechtliche Belange grundsätzlich im Rahmen der Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a und b BauGB) zu berücksichtigen. Die Regelungen des besonderen Artenschutzrechts (§§ 44 bis 47 BNatSchG) sind jedoch abwägungsfest (Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht). Das bedeutet, dass die in § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG enthaltenen Verbote nicht "weggewogen" werden können.

## **Abteilung 1 - SG 13- Abfallwirtschaft:**

### **Hinweis:**

Wenn unmittelbar vor dem Anwesen eine Abholung der jeweiligen Müllfraktionen (Restmüll, Biotonne, Papier und Gelbe Tonne) erfolgen soll, müssen die Erschließungsstraßen bestimmte Anforderungen erfüllen. Es muss sich um öffentliche, mit 3-achsigem Schwerlastverkehr befahrbare Straßen handeln. Straßen im Begegnungsverkehr müssen eine Mindestbreite von 4,75 m aufweisen. Wobei sichergestellt sein muss, dass auch "bei parkenden Fahrzeugen eine Durchfahrbreite von mindestens 3,55 m für die Müllsammelfahrzeuge vorhanden ist. Erforderlichenfalls wäre dies mit entsprechenden verkehrsrechtlichen Maßnahmen zu regeln. Im Bedarfsfall sind Wendeanlagen ebenfalls entsprechend der RSt 06 auszuführen. Bevorzugt wird hier der Wendekreis nach Bild 58. Ein Rückwärtsfahren von Müllsammelfahrzeugen ist nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften nicht zulässig. Private Verkehrsflächen werden aus Haftungsgründen grundsätzlich nicht von Müllsammelfahrzeugen befahren, es sei denn, die Eigentümer stellen den Landkreis Fürth als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die von ihm beauftragten Unternehmen von möglichen Ersatzansprüchen frei. Ansonsten müssen die betroffenen Anwohner ihre Müllfraktionen am jeweiligen Abfuhrtag an einer öffentlichen, mit Müllfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche zur Abholung bereitstellen. Die Abfallwirtschaft behält sich erforderlichenfalls vor, die Standorte für die Bereitstellung der Müllfraktionen festzulegen.

Stichstraßen ohne Wendehammer werden nicht befahren, eine Rückwärtsfahrt des Abfallsammelfahrzeuges ist nicht gestattet. Die Abfallsammelbehälter sind an der nächsten öffentlichen Straße bereitzustellen.

**Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

**Zu Abteilung 4-SG 41 AB 412 – Wasserrecht/Bodenschutz/Altlasten:**

Für die beiden Gewerbeparzellen im Geltungsbereich wurden seitens des Landratsamtes Fürth am 07.07.2021 und am 24.02.2022 Baugenehmigungen erteilt. Hierin sind keinerlei Auflagen oder Hinweise bezüglich eines Übergreifens der Altablagerung "Keidenzell-Burggrafenhof" auf die Baugrundstücke enthalten gewesen. Eines dieser Bauvorhaben ist zwischenzeitlich abgeschlossen, das zweite ist in Bau. Soweit die Stadt Langenzenn hier Kenntnis hat, ergaben sich im Zuge der Baumaßnahmen keinerlei Hinweise auf eine Ausdehnung der Altablagerung auf diese Baugrundstücke. Eine weitere historische Recherche oder eine orientierende Untersuchung sind damit aus Sicht der Stadt Langenzenn hinfällig, da die Erweiterung der Baufläche im Zuge der Bebauungsplanänderung sowieso nur im Norden liegt und somit in abgewandter Richtung von der dokumentierten Altablagerung "Keidenzell-Burggrafenhof".

Die Hinweise zur Versickerung von Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen und an den Bauherrn/die Bauherrin weitergegeben.

Das Wasserwirtschaftsamt wurde ebenfalls beteiligt und deren Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.

**Beschluss:**

**mehrheitlich beschlossen                      Dafür: 7    Dagegen: 1**

**Zu Abteilung 4- SG 42 - Naturschutz Technik:**

Für die beiden bisher noch unbebauten Flächen im Plangebiet wurden Baugenehmigungen durch das Landratsamt erteilt, in denen keinerlei Auflagen oder Hinweise zum Artenschutz, insbesondere einem möglichen Vorkommen der Zauneidechse, enthalten waren. Eines dieser Bauvorhaben ist zwischenzeitlich abgeschlossen, für das zweite hat die Baufeldfreimachung schon stattgefunden und es wurde eine Schotterplanie erstellt. Aufgrund der Bauarbeiten sind damit definitiv keine geeigneten Lebensräume mehr im Plangebiet vorhanden und damit auch keine Zauneidechsen und keine Einschlägigkeit von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen mehr zu erwarten.

**Die Angaben in der Begründung werden entsprechend angepasst.**

Da es sich hierbei lediglich um eine Anpassung in der Begründung handelt, ist keine erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

**Beschluss:**

**mehrheitlich beschlossen                      Dafür: 7    Dagegen: 1**

#### Zu Abteilung 1 - SG 13- Abfallwirtschaft:

Sowohl die Sportplatzstraße als auch die Kapell-Leite sind bereits hergestellt, ausreichend dimensioniert und werden derzeit schon durch die Müllabfuhr angefahren. Änderungen an den Verkehrsflächen sind keine vorgesehen.

#### **Beschluss:**

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 1**

#### **Planungsverband Region Nürnberg**

Zu o.g. Vorhaben der Stadt Langenzenn wurde festgestellt: Dem Ziel 5.4.4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP7) zum Walderhalt im Verdichtungsraum wird, den Unterlagen zufolge (s. Begründung S. 15), durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstung) Rechnung getragen. Weitere Anmerkungen sind nicht angezeigt. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

#### **Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde, Ansbach**

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belange der Raumordnung und Landesplanung zum o.a. Entwurf wie folgt Stellung:

In der Stadt Langenzenn soll der bestehende Bebauungsplan GE IV „Kapell-Leite“ in einem nördlichen Teilbereich geändert, die gewerbliche Baufläche erweitert und dadurch eine wirtschaftlichere Ausnutzung der Flächen für ansiedlungswillige Unternehmen ermöglicht werden. Dazu werden im Änderungsbereich von insgesamt 2,3 ha zusätzliche Gewerbeflächen kleinräumig ausgewiesen sowie die Baugrenzen entsprechend vergrößert. Als Art der baulichen Nutzung bleibt ein Gewerbegebiet erhalten. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt gewerbliche Bauflächen sowie im nördlichen Erweiterungsbereich Grünflächen dar.

Das Vorhaben wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB bereits beurteilt (vgl. RMF-SG24-8314.01- 96-14-2 vom 18.02.2020). Die Stellungnahme wird aufrechterhalten und auf Ziel 5.4.4.1 des Regionalplans der Region Nürnberg (RP 7) verwiesen, nachdem die Flächensubstanz des Waldes die durch das Vorhaben im nördlichen Erweiterungsbereich ggf. verloren geht im Verdichtungsraum vollständig auszugleichen ist. Eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen ist angezeigt. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden bei Beachtung dieser Hinweise weiterhin nicht erhoben.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die Stellungnahme vom 18.02.2020 wurde bereits in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 22.11.2022 behandelt und enthielt einen Hinweis darauf, dass eine unzulässige Einzelhandelsagglomeration auszuschließen sei, woraufhin der Festsetzungskatalog zur Art der baulichen Nutzung entsprechend ergänzt wurde. Der erforderliche Waldausgleich ist auf Flst. Nr. 533, Gemarkung Laubendorf vorgesehen und liegt damit im Verdichtungsraum. Die Eignung der Fläche für eine Ersatzaufforstung wurde bereits vorab mit dem AELF, Bereich Forsten, abgeklärt.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 1**

### **Stadt Langenzenn, Klima- und Umweltkoordination**

Für dieses Projekt werden wertvolle, lebendige Waldflächen und Hecken gerodet. Bei der Erstellung der Artenliste für die Ausgleichsfläche sollte berücksichtigt werden, dass Klimawandelanpassung zu betreiben ist.

Hier sollten Arten ausgewählt werden, die wenig Wasser benötigen und höheren Temperaturen standhalten.

Das bayerische Landesamt für Umwelt prognostiziert für die Mainregion einen mittleren Temperaturanstieg von 5,6 °C und bis zu 31% weniger Niederschläge bis 2055.

Darüber hinaus schließe ich mich den Ausführungen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie LBV-Kreisgruppe Fürth an.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Da es sich bei der Ausgleichsfläche um eine Aufforstung in Verbindung mit dem naturschutzfachlichen Ausgleich handelt, ist die Pflanzung von standortgerechten und heimischen Baumarten vorgesehen.

Die Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde in die Abwägung eingestellt, die Stellungnahme der LBV-Kreisgruppe Fürth enthielt keine weiteren Bedenken oder Anregungen, deren frühere Stellungnahme zum Vorentwurf wurde weitgehend berücksichtigt.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 1**

### **Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Geschäftsstelle Nürnberg**

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)-Netzen.

In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.

Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an [greenfield.gewerbe@vodafone.com](mailto:greenfield.gewerbe@vodafone.com) zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).

In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.

Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

## **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

Die dargestellten Leitungen liegen, mit Ausnahme der Hausanschlüsse in den Bereichen der öffentlichen Verkehrsflächen. Da es sich um bereits bestehende Verkehrsflächen handelt, sind derzeit keine Tiefbaumaßnahmen von Seiten der Stadt Langenzenn vorgesehen.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 1**

## **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg**

### Allgemein:

Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden. Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG.

### Altlasten:

Nachdem die 2. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Nr. IV“ aus dem Jahre 1990 ist und Altlastenverdachtsflächen erst seit Ende der 90ziger Jahre, d.h. seit Inkrafttreten des Bodenschutzgesetzes, systematisch erfasst werden, konnte zur damaligen Zeit ein entsprechender Hinweis auf die Altlastenverdachtsfläche auf dem Flurstück 1226/14, Gemarkung Langenzenn, nicht ergehen. Aus diesem Grund halten wir zur Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse an der folgenden Empfehlung fest:

„Das unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzende Grundstück mit der Fl. Nr. 1226/14, Gmkg. Langenzenn ist im Altlastenkataster unter der Katasternummer 57300810 als Standort einer Altablagerung erfasst. Der tatsächliche Umgriff der Altablagerung ist uns nicht bekannt. Eine horizontale Abgrenzung hat nach unserer Kenntnis bisher noch nicht stattgefunden.

Um eine Überplanung von Altlasten zu vermeiden, empfehlen wir mittels einer Historischen Recherche zu erkunden, ob die Altablagerung sich in das überplante Gebiet hinein ausdehnt. Daraus resultierend kann evtl. eine orientierende Altlastenuntersuchung im überplanten Bereich erforderlich werden um Art und Umfang der abgelagerten Abfälle abschätzen zu können.“

### Gewässer:

Den Abwägungsbeschluss vom 14.11.2022 nehmen wir zur Kenntnis.

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unter Punkt 2.5 in unserer Stellungnahme vom 09.03.2022 sind weiterhin zu beachten.

## **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis.

### Zu Allgemein:

Kenntnisnahme und Weitergabe der Informationen an die späteren Bauherren. Aufgrund der Entfernung zur Vorflut ist aber aktuell nicht von hoch anstehendem Grundwasser auszugehen.

### **Beschluss:**

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 1**

### **Zu Altlasten:**

Kenntnisnahme. Für die beiden Gewerbebezirke im Geltungsbereich wurden seitens des Landratsamtes Fürth am 07.07.2021 und am 24.02.2022 Baugenehmigungen erteilt. Hierin sind keinerlei Auflagen oder Hinweise bezüglich eines Übergreifens der Altablagerung "Keidenzell-Burggrafenhof" auf die Baugrundstücke enthalten gewesen. Zumindest in einer der Baugenehmigungen wurden auch Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes übernommen, aber eben keine zur Thematik Altablagerung. Eines dieser Bauvorhaben ist zwischenzeitlich abgeschlossen, das zweite ist in Bau. Soweit die Stadt Langenzenn hier Kenntnis hat, ergaben sich im Zuge der Baumaßnahmen keinerlei Hinweise auf eine Ausdehnung der Altablagerung auf diese Baugrundstücke.

Eine weitere historische Recherche oder eine orientierende Untersuchung sind damit aus Sicht der Stadt Langenzenn hinfällig, da die Erweiterung der Baufläche im Zuge der Bebauungsplanänderung sowieso nur im Norden liegt und somit in abgewandter Richtung von der dokumentierten Altablagerung "Keidenzell-Burggrafenhof".

### **Beschluss:**

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 1**

### **Zu Gewässer:**

Kenntnisnahme. Die Stellungnahme vom 09.03.2022 wies auf eventuell im Plangebiet vorhandene Entwässerungsanlagen sowie deren Berücksichtigung hin.

### **Beschluss:**

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 7 Dagegen: 1**

<b>4.2. 3. Änderung des Bebauungsplanes GE IV "Kapell-Leite"; hier: Satzungsbeschluss</b>
---

### **Sachverhalt:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Langenzenn hat in seiner Sitzung am 25.06.2019 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. GE IV „Kapell-Leite“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen. Im beschleunigten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Eingriffe aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gelten nach § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 als vor der planerischen Entscheidung zulässig bzw. erfolgt.

Der Geltungsbereich liegt im Südwesten des Kernortes Langenzenn, nördlich der B 8. Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 2,3 ha. Ziel der Bauleitplanung ist die Erweiterung des Gewerbegebietes auf bisherige Waldflächen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Bebauungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 12.12.2022 bis einschließlich 20.01.2023 statt. Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2

BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 29.11.2022, dabei wurde um Stellungnahme bis zum 13.01.2023 gebeten.

Seitens der Behörden wurden erneut Anregungen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, zur Ersatzaufforstung, zur Infrastruktur und zum Artenschutz gegeben. Die Einwendung zum Artenschutz ist jedoch aufgrund von zwei zwischenzeitlich erteilten Baugenehmigungen und der Realisierung der Bauvorhaben hinfällig, da keine potentiellen Lebensräume im Bereich der Bauflächen mehr vorhanden sind.

Weitere Einwendungen (LRA Fürth und WWA Nürnberg) bezogen sich auf die angrenzend an das Plangebiet liegenden Altlastenverdachtsfläche, die aufgrund der unklaren Abgrenzung sich bis in das Plangebiet hätten erstrecken können. Hierzu wurde eine historische Recherche gefordert. Aufgrund der bereits erwähnten, erteilten Baugenehmigungen durch das Landratsamt und durchgeführte Baumaßnahmen im Plangebiet ist eine historische Recherche ebenfalls hinfällig. Der Verwaltung ist nicht bekannt, dass es bei den Baumaßnahmen zu entsprechenden Auffälligkeiten beim Bodenaushub gekommen wäre.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes GE IV „Kapell-Leite“ wurden unter Tagesordnungspunkt 4.1. beraten, abgewogen und hierüber im einzelnen Beschlüsse gefasst. Es ergaben sich Ergänzungen in der Begründung.

Änderungen an den Festsetzungen des Bebauungsplans wurden keine vorgenommen.

### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans GE IV „Kapell-Leite“ entsprechend der vorausgehenden Beratung, Abwägung und Beschlussfassung.

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplans GE IV „Kapell-Leite“ in der Fassung vom 17.05.2023 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**mehrheitlich beschlossen**

**Dafür: 6 Dagegen: 2**

## **5. Verkehrsangelegenheiten**

### **5.1. Information zu Sondernutzungen der Cafés und Kneipen in der Altstadt**

#### **Sachverhalt:**

Aus dem Gremium kam die Anfrage von Stadträtin Ritter, ob die Bestuhlung der Cafés und Kneipen in der Altstadt kostenlos ist oder ob hier Gebühren verlangt werden.

#### **Die Verwaltung informiert wie folgt über die Vorgehensweise:**

Die Sondernutzungen für die Außenbestuhlung im Bereich der Gehwege vor den Gaststätten, Cafés und Kneipen in der Altstadt werden für alle Gewerbebetreibenden gleichermaßen kostenlos unter bestimmten Auflagen erteilt.

Auflagen sind unter anderem, dass die Gehwegrestbreiten gewährleistet sind oder, dass die gestalterischen Vorgaben in der Altstadt eingehalten werden.

Die Nutzung des Marktplatzes fällt nicht unter diese Regelung.

Das Kultur- und Ordnungsamt gestattet auf Antrag die Nutzung des Marktplatzes für bestimmte Zeiträume. Jeder Antragsteller erhält für den beantragten Zeitraum, den jeweiligen Bereich und für die beantragte Nutzung, eine kostenpflichtige Einzelgenehmigung.

In dieser Weise wurde beispielsweise dem nahegelegenen Café die Nutzung zum Bestuhlen und zum Ausschank als Einzelgenehmigung gestattet, wenn keine anderweitigen geplanten Veranstaltungen angekündigt sind.

Aufgrund der Gleichbehandlung wird für diese Nutzung des Marktplatzes eine Gebühr fällig, da diese über die übliche straßenrechtliche Sondernutzung, die jeder Betrieb direkt vor seinem Ladengeschäft kostenlos erhält, hinausgeht.

Das Thema soll in einer der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses nochmals erörtert werden, auch im Hinblick auf die Kostenfestsetzung.

**Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

**5.2. Aktuelle Baustellen / Verkehrssperrungen**

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung informiert über die kommenden Baustellen / Vollsperrungen:

- Fabrikstraße / Ziegelstraße: Glasfaser bis 10.06.2023
- Fabrikstraße 19 - 25: Glasfaser bis 07.06.2023
- Gymnasium Sportplatzstraße: Neuanschluss Versorgungsleitungen vom 30.05. - 09.06.2023
- Mühlsteig 53 - 57: Verlegung von Leerrohren vom 22.05. - 17.07.2023
- Wiesenweg: Ausbau Vodafone bis 01.06.2023

**Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

**5.3. Verkehrsmessungen im Stadtgebiet;  
hier: Mitteilung von Auswertungen**

**Sachverhalt:**

Der Verwaltung liegt eine Anfrage aus dem Gremium vor. Stadtrat Gawehn hat um Information zu den Geschwindigkeitsmessungen und Verkehrsmessungen im Stadtgebiet gebeten.

Im Ratsinformationssystem sind zur Ansicht drei Auswertungen einer Messstelle eingestellt.

1. DSD-Auswertung Geschwindigkeitsanzeigegerät „Sie fahren“
2. Auswertung Verkehrszählgerät
3. Auswertung OWiStat zur Geschwindigkeitskontrolle

**Beschluss:**

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **6. Sachstandsberichte laufender städtischer Projekte**

### **6.1. Straßenbeleuchtung; hier: Sachstandsbericht zur Energieeinsparung und Inbetriebnahme**

#### **Sachverhalt:**

Der Ferienausschuss hat in seiner Sitzung am 25.08.2022 beschlossen, die Straßenbeleuchtung zwischen 00:00 Uhr und 04:00 Uhr im gesamten Stadtgebiet und in den Außenorten abzuschalten.

Ebenso wurde die Effektbeleuchtung für verschiedene Gebäude / Bäume / Objekte abgeschaltet. Darunter fallen u.a. das Alte Rathaus Marktplatz, die Stadtkirche, die Grünanlage am Raindorfer Weg (Bahn), der Parkplatz in der Alten Zennstraße und teilweise die Försterallee.

Diese Beleuchtungen können über eine Rundsteueranlage gesteuert werden, da diese einen gesonderten Befehl „Objektbeleuchtung“ hat.

Mit dem Beschluss hat der Ferienausschuss die Regelungen der Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) aufgenommen, die zum 15.04.2023 ausgelaufen ist.

Inzwischen haben verschiedene Gespräche zwischen Bauamt und Stadtwerke zur Wiederinbetriebnahme der Beleuchtungen stattgefunden. Hierzu liegt auch eine Anfrage von Stadtrat Ströbel aus der Sitzung des Werkausschusses vom 20.04.2023 vor.

Im Ergebnis sollte die Straßenbeleuchtung wieder komplett eingeschaltet werden, allerdings mit einer geringeren Leuchtstärke zu unterschiedlichen Zeiten. Denkbar wäre eine Leuchtstärke von z.B. dauerhaft 80% für die Hauptzeiten bis 22 Uhr, 50% bis 24 Uhr, 20% bis 4 Uhr und wiederum 50% bis zur Abschaltung, alles in Kombination mit einem zentralen Dämmerungssensor. In dieser Kombination wäre eine Stromeinsparung um etwa 25% gegenüber der aktuellen Steuerung denkbar.

Die Abschaltung z.B. jeder zweiten Leuchte führt zu Gefahrenstellen und ist nicht zu empfehlen.

In einem weiteren Schritt wären die bisher verbauten Leuchtmittel von 4.000 K auf 3.000 K bzw. 2.700 K auszutauschen bzw. neue Leuchten auch mit intelligenten Steuerungen anzuschaffen.

Die Inbetriebnahme der Objektbeleuchtung sollte ebenfalls wieder erfolgen. Gerade in der historischen Altstadt werden durch die Beleuchtung städtebaulich Räume erschlossen und die Aufenthaltsqualität erhöht. Allerdings sollte die Zeitdauer der Beleuchtung ganzjährig auf 23 Uhr beschränkt werden und die Leuchtmittel und Leuchten auf ihren Stromverbrauch und Lichtfarbe überprüft werden.

Im ersten Schritt werden durch die Verwaltung die Leuchten von 3 – 5 Straßenzügen mit den neuen Einstellungen programmiert und auf Ausleuchtung, Verkehrssicherheit, etc. überprüft und ggf. angepasst.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Wiederinbetriebnahme der Straßenbeleuchtung und Objektbeleuchtung.

Die Anpassung der Leuchtstärke und Zeiteinstellung erfolgt zunächst in 3 – 5 einzelnen Straßenzügen im Probebetrieb.

Die Leuchtmittel der Objektbeleuchtung sind auf Stromverbrauch zu überprüfen und ggf. auszutauschen, die tägliche Abschaltung der Objektbeleuchtung wird auf 23 Uhr festgesetzt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

<b>6.2. Sachstandsbericht zum Winterdienst Ausblick 2023/2024; hier: Personal, Fahrzeuge und Salzverbrauch</b>
--

**Sachverhalt:**

Inzwischen sind die Auswertungen des Winterdienstes 2022/2023 und die Planungen für die Durchführung des Winterdienstes 2023/2024 abgeschlossen.

**Prüfung der Streubezirke:**

Auf Grundlage verschiedener Hinweise und Anregungen wurden die Streckenführungen durch die beiden Einsatzleiter überprüft und teilweise angepasst. Die Räum- und Streubezirke bleiben im Großen und Ganzen wie im letzten Winter eingeteilt.

Änderungen nach erfolgter Prüfung:

1. Neuaufnahme: Treppe zwischen Bronnespan und An der Bleiche wird in Kategorie 1 eingestuft.
2. Neuaufnahme: 2 Bushaltestellen in der Sportplatzstraße werden in Kategorie 1 eingestuft.
3. Neuaufnahme: Fußweg in der Lösleinstraße (Stichstraße)

Hinweis: Bei der Planung neuer Geh-, Fuß- und Radwege sollte der Bauhof verstärkt einbezogen werden, um fachliche Hinweise z.B. auf den Winterdiensteinsatz zu geben.

**Personaleinsatz:**

Derzeit sind 22 Mitarbeiter in 2 Gruppen im Winterdienst beschäftigt. Die Gruppen wechseln wöchentlich die Einsatzbereitschaft. Wünschenswert wäre, wenn mindestens 2 zusätzliche Bauhofmitarbeiter als Reserve im Winterdienst zur Verfügung stehen würden. Diese 2 zusätzlichen Mitarbeiter könnten auch gut für eine regelmäßige Straßenreinigung eingesetzt werden.

Jede Gruppe besteht aktuell aus einem Einsatzleiter und 10 Arbeitskräften. Sechs Personen fahren dabei ein Räumfahrzeug, die 4 weiteren Arbeitskräfte bilden in zwei Gruppen den Handstredienst mit 2 Transportern.

*Hinweis: Das Winterdienstpersonal ist in Bezug auf die Streubezirke eng bemessen. Bei einem Ausfall eines Bauhofmitarbeiters für 1 Woche, muss die Gegenschicht dessen Rufbereitschaft übernehmen. So hat der Vertreter 3 Wochen am Stück Rufbereitschaft.*

**Fahrzeugeinsatz:**

Der Bauhof betreibt den Winterdiensteinsatz im kommenden Winter wie bisher mit insgesamt 9 Fahrzeugen, wie folgt:

- SUV (Einsatzleiter = Fahrzeug des Bauhofleiters)
- 2 Lastkraftwagen
- 1 Unimog
- 2 Geräteträgerfahrzeuge
- 1 Kompaktraktor
- 2 Transporter
- 1 Ersatzfahrzeug (Multicar) – kommt auch zum Einsatz beim Ausfall eines „Großfahrzeugs“ um den Streubezirk zumindest übergangsweise bearbeiten zu können

#### Streusalzverbrauch:

Für den Winter 2022/2023 wurden ca. 200 Tonnen Streusalz verbraucht. Im Winter 2021/2022 wurden zum Vergleich ca. 225 Tonnen Streusalz verwendet.

#### Salzlagerung:

Seit September 2021 wird die umgebaute Salzhalle auf dem Kilvinger-Gelände genutzt.

Obwohl die Unfallgefahr reduziert und die Betriebsabläufe dadurch verbessert wurden, wäre weiterhin der Neubau einer zeitgemäßen Salzhalle aus Holz zu verfolgen.

#### Besondere Vorkommnisse:

In Winterdienst 2022/2023 kam es zu keinen Unfällen und Ausfallzeiten von Fahrzeugen.

#### **Beschluss:**

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss nimmt vom Sachstandsbericht Kenntnis.

Die Umsetzung des städtischen Winterdienstes erfolgt wie bisher.

**Der Ausschuss nimmt Kenntnis.**

## **7. Mitteilungen**

### **7.1. Fußwegverbindung "An der Schlucht"**

#### **Sachverhalt:**

Der Verwaltung wurde durch eine Bürgerin mitgeteilt, dass es auf dem Verbindungsweg zwischen Görlitzer Straße und Hallenbad („An der Schlucht“), häufig zu Stürzen von Schulkindern mit Fahrrädern kommt. Es soll sich bei dem Übergang zwischen dem Asphaltbelag und der Pflasterbelag am Weganfang und den Kurvenbereich (Trafostation) am Übergang zur Reichenberger Straße um zwei gefährliche Stellen handeln.

Durch den Bauhof und das Tiefbauamt wurden die Stellen unmittelbar überprüft. Dabei konnten keine Mängel in den Belagsflächen festgestellt werden. Es handelt sich um einen üblichen Übergang mit abgesenktem Bordstein auf einen mit Schild gekennzeichneten Fußweg.

Ursache für die Stürze ist nach Einschätzung der Verwaltung vielmehr die zu hohe, nicht angepasste Geschwindigkeit.

Die geforderten Sperrschranken werden durch die Verwaltung nicht befürwortet, da diese im vorliegenden Fall die Unfallhäufigkeit voraussichtlich erhöhen. Zudem ist der örtlichen Verkehrsbehörde dieser Bereich nicht als Unfallschwerpunkt bekannt.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

## **7.2. Einsparungen der Energiekosten im Rathaus durch Temperaturregung**

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss vom 13.02.2022 wurde nach den Einsparungen aus den Temperaturabsenkungen im Rathaus angefragt. Die Temperaturabsenkung um 1°C in öffentlichen Verwaltungsgebäuden war u. a. Teil der Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV

Im Ergebnis wurde der Gasverbrauch vom Jahr 2021 in Höhe von ca. 482.100 kWh auf ca. 399.150 kWh im Jahr 2022 reduziert.

Es ist zu beachten, dass die Heizungsanlage im Hospitalareal auch die bisher unsanierten Gebäude des Betreuten Wohnens versorgt.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

## **8. Sonstiges**

### **8.1. GIS-Auskunftstool für Stadträtinnen und Stadträte**

#### **Sachverhalt:**

Der Verwaltung liegt ein Antrag bezüglich der Bereitstellung eines GIS-Zuganges für Stadträtinnen und Stadträte vor. Der GIS-Zugang (aus Datenschutzgründen ohne Eigentümerdaten) konnte nunmehr eingerichtet werden.

Dem Ausschuss wird die Zugangsmöglichkeit vorgestellt.

Hierzu erhalten in Kürze alle Stadträtinnen und Stadträte eine entsprechende persönliche Benutzerkennung per Email zugeschickt.

#### **Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

### **8.2. Sonderrechte Müllfahrzeuge zur Befahrung einer Einbahnstraße**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Schramm möchte wissen, ob für die Müllfahrzeuge eine Sondergenehmigung besteht, welche das Einfahren entgegen der Einbahnstraße (Obere Ringstraße) ermöglicht.

Die Verwaltung teilt mit, dass hier keine Sondergenehmigung bekannt ist.

Hierzu wurde bereits Kontakt mit dem Abfuhrunternehmen aufgenommen, eine Rückmeldung liegt bislang noch nicht vor.

### **8.3. Antrag auf Prüfung und Errichtung einer festinstallierten Geschwindigkeitsüberwachung**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat O. Vogel stellt einen Antrag zur Prüfung und Errichtung einer festinstallierten Geschwindigkeitsüberwachung im Bereich der Würzburger Straße, Höhe Einmündung Finkenschlag

Die Verwaltung wird mit der Prüfung beauftragt.

**einstimmig beschlossen**

**Dafür: 8 Dagegen: 0**

### **8.4. Provisorischer Spielplatz Lohe; Antrag auf eine Sitzbank und Beschattung**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Sieber stellt den Antrag zur Aufstellung einer Sitzgelegenheit (Sitzbank) sowie zur Beschattung des provisorischen Spielplatzes auf dem Spielplatz in Lohe.

Das Bauamt wird um Prüfung gebeten.

### **8.5. Antrag auf Tempo 30 in der Unteren Ringstraße**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Sieber stellt einen Antrag auf Tempo 30 aufgrund von erheblichen Straßenschäden in der Unteren Ringstraße.

Die Verwaltung teilt mit, das es sich bei der Unteren Ringstraße um eine Kreisstraße handelt.

Der Antrag wird an den zuständigen Straßenbaulastträger (Staatliches Bauamt Nürnberg) weitergeleitet.

### **8.6. Denkmalplatz Straßenschäden**

#### **Sachverhalt:**

Stadtrat Gawehn weist auf die Straßenschäden im Bereich des Denkmalplatzes hin.

Die Verwaltung teilt mit, das es sich im Bereich des Denkmalplatzes um eine Kreisstraße handelt.

Der Antrag wird an den zuständigen Straßenbaulastträger (Staatliches Bauamt Nürnberg) weitergeleitet.

### **8.7. Bepflanzung des Kreisverkehrs Nürnberger Straße**

#### **Sachverhalt:**

Stadträtin Schlager erkundigt sich nach dem Sachstand zur Bepflanzung des Kreisverkehrs, Nürnberger Straße. Ebenso wird um Einsicht in einen möglichen Gestaltungsplan (Bepflanzung) gebeten.

#### **8.8. Untere Ringstraße-Abstellung von Müllbehältern und Fahrzeugen**

##### **Sachverhalt:**

Stadtrat O. Vogel teilt mit, dass im Bereich der Unteren Ringstraße vermehrt Mülleimer auf der Straße abgestellt sowie dauerhaft Fahrzeuge geparkt werden. Er bittet um Überprüfung.

#### **8.9. Parksituation Obere Ringstraße**

##### **Sachverhalt:**

Stadtrat O. Vogel teilt mit, dass seit Einführung der Einbahnregelung an der Oberen Ringstraße Fahrzeuge entlang der Stützmauerseite parken. Er bittet um Überprüfung.

#### **8.10. Steinmauer Oberer Markt**

##### **Sachverhalt:**

Stadtrat O. Vogel teilt mit, dass im Bereich des Oberen Marktes das Unkraut aus der Steinmauer wächst. Der Bauhof wird gebeten diesen Missstand zu beheben.

#### **8.11. Gewerbegebiet V Mühlsteig Grünabfall**

##### **Sachverhalt:**

Stadtrat Schramm berichtet, dass das Schnittgut der öffentlichen Grünflächen am Mühlsteig bereits über eine Woche auf den Parkplätzen abgelagert ist. Um zeitnahe Abholung wird gebeten.